

Haupt = RECES,

In welchem von dem

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,

Sin. Philipp Wilhelmen,

Pfalz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve,
und Berg Herzogen, Grafen zu Beldenz, Sponheim, der
Marck, Ravensperg und Mörß, Herrn
zu Ravenstein, 2c.

Dem Corpori versammleter Gülich- und Bergischer Land-Ständen aus
Räthen, Ritterschafft und Städten, Seiner Hochfürstl. Durchl. gnä-
digste Resolutiones ertheilet, dieselbe auch von gedachtem Corpore
sambt und sonders mit unterthänigstem Dank angenommen, und
darauf bey hiebevör geleisteten Erbhuldigungs-Ends-Pflichten mit
Mund und Hand angelobet worden. So geschehen in Sr. Hochfürstl.
Durchl. Bergischer Residenz- und Haupt-Stadt Düsseldorf den
5. Novembris Anno 1672.

S In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-
Graf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Her-
zog, Grafe zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravensperg
und Mörß, Herr zu Ravenstein, 2c. Bekennen hiemit, und
thun kundt männiglich: Nachdem eine Zeit hero wider gewisse Unse-
re Lands-Fürstliche Verordnungen Unsere Gülich- und Bergische Land-
Stände von Ritterschafft und Städten bey dem Kayserl. Reichs-Hof-
Hof-Rath verschiedene Klagen schriftlich angebracht, Wir aber solchen
gänglich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Process nie-
mahl gehohlet, noch Uns darmit impliciret, sondern dargegen ex Aurea
Bulla Caroli IV. aus denen hinnach gefolgeten vielen allgemeinen Reichs-
Satzungen, unterschiedlichen ändlich beschwornen Kayserl. Wahl-Capi-
tulationen, bevorab aus dem Münster- und Osnabruggischen Friedens-
Schluß, und mehr anderen Unseren allhiefigen Regierungs-Actis und
Landtags-Handlungen schrift- und mündlich remonstriren, und aus-
führlich erläutern lassen, aus was in angezogenen sämtlichen Legibus
Imperii fundamentalibus, in aller Völder und gemeinen beschriebenen
Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbstn gegründeten Ursachen
alle hohe Lands-Fürstliche Jura, Regalia und Territorial-Gerechtsambe
durchgehends, nichts ausgeschieden, Uns dem regierenden Erb- und
Lands-Fürsten in beyden Unseren Herzogthumben Gülich und Berg so
wohl und nicht weniger, als allen anderen Churfürsten und Ständen des
Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger hoher Lands-
Fürstlicher Jurium frehem Exercitio von niemanden, wer der auch seye,
gegen obgemelte auf Reichs-Deputations- und Friedens-Tagen mit Chur-
fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs à Saeculis insgesambt ver-
gleichene

glichene und aufgerichtete heilsame Reichs-Gesetze mögen beinträchtigt werden; Und daher Wir nicht allein Uns selbst wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Unseren hohen Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden hand zu haben, sondern auch durch Friedens-Schluß mäßige Bündnissen und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manutemiren befugt, auch Ihre Röm. Kayf. Majest. das ganze Röm. Reich, und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantieren verbunden seynd, und Wir also Unsere hohe Lands-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem anklebet, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen, und werden; Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt:

Erstlichen. Damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte respectivè gnädigst und unterthänigst Vertrauen wieder restabliret werde, thuen Wir alles dasjenige, was aus Unserer Gülich und Bergischer Land-Ständen von Ritterschafft und Städten bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath, und sonst münd- und schriftlich angebrachten Klagen Unserem hohen Lands-Fürstlichem Respect und competirenden Juribus zu wider gereicht, und Wir daher eine ernstliche Andung darauf vorzunehmen wohl befugt gewesen wären, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuen Rätthen, und Unserer Land-Ständen gethane gehorsamste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen inskünftig enthalten werden, aus Lands-Fürst-Bätterlicher Milde in Vergeß stellen, und wollen ihnen Unseren Land-Ständen nicht weniger inskünftig als hiebevot alle Lands-Fürst-Bätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen, dieselbe in Unseren Lands-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und sie bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg zc. rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch was aus Unsers Herrn Battern Hochseel. Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hienachfolgenden Articulen ihnen Unseren Land-Ständen weiters zum besten expresse fürsehen, concedirt und confirmirt, gnädigst manutemiren und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum andern. Weilen Unsere liebe getreue Land-Stände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg bey ihren Zusammenkünften auf offenen von Uns ausgeschriebenen Land-Tägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren/votiren, concludiren, unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum Taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags-Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verstandnuß, wie es einem getreuen Patrioten gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrift- noch mündlich, wie solches erdacht

dacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe, und sein heilig Evangelium, &c. mit dem Geding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Land-Tägen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkünfften, derenthalb bey dem hienachstehenden siebenden Articulo absonderlich statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne Geferde.

Drittens. Damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzogthumbe Gülich und Berg publicirtes Land-Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollenzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adelige Sitz, welche auf Frey-Adeligem unschätzbahrem Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjest würcklich zu Land-Tagen beschrieben werden, oder in Krafft erstged. Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Land-Tagen erscheinen möge, unverhinderlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sizen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuern und Auflagen, auch Gewinn und Gewerf frey gewesen, und annoch seynd, nicht; alle andere Geist-Adelige Frey- und Lehn-Güter aber, welche auf Gewinn und Gewerf Anno 1596. und folgendts angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint dieselbe, wan sie von den Proprietariis auf ihre Kosten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leute ohne Verschlag, Collusion und Verdunkelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte, darunter doch die Halff-Leute nicht zu verstehen, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Guth bestellte Leute auf jedes Erfordern jederzeit einen Meydt auszuschweren schuldig seyn sollen, in Gewinn- und Gewerf-Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güther schätzbahre gewesen, dieselbe sollen sine ullâ exceptione schätzbahre verbleiben, und wollen Wir gnädigst, daß alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine Respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn, Unseren darzu verordneten Commissariis die schätzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerf unterworffene Güther, und was, auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sizen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596 acquiriret, und von was Natur, Qualität und Freyheit selbiges Acquitum seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen in den benachbahrten und anderen umbliegenden Dertern zu dem End zu publiciren, wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde, daß entweder

alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schätzbare Güter wären, oder sonsten mehrere steuerbare Güter acquirirt, als angezeigt worden, daß auf solchen Fall dasjenig, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten, zu Trost der Unterthanen, und zu schuldiger Rechts-Verhelfung aus Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht, und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen, daß dadurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen, (welches hiemit vorbehalten wird) nichts präjudicirt seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst, daß gegen diejenige, welche diesen Unsern heylsamen Verordnungen und modo nicht einfolgen würden, juxtsa Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen Ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad litteram exequirt, alsdann quoad terminum à quo nach der Göllich- und Bergischen, und seithero in gewissen ander Edicten öfters renovirten Policen-Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schätzbaren Gütern, und Ländereyen auf dreyßig Jahr zurück, und also auf das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierdten. Nachdem die Lands-Matricul durch vorige Kriegs-Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen, darüber sich auch Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten beschweret, und Wir daher solcher mangelhafter Lands-Matricul Rectification vor hochnötig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollzogener Description, und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit Zuthun Unser Göllich- und Bergischer Landständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlands, und der Posterität Diensten, Nutzen und Wolfahrt auf Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoustiren helfen sollen, daß sich niemand mit Fuegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften. Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unser Adelige, Gelehrte und andere Rätthe, auch Referendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Siz und Adeliccher Güter zu Landtagen qualificiren können, oder von Unseren Haupt-Städten dazu deputirt werden, und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret, massen deren Vorfahrere, wie aus den alten Landtags Actis bekandt, neben andern Unsern Haupt-Städten darzu deputirt worden seynd, von den Landtags Versammlungen und Deliberationen ferners neuerlich ausgeschlossen werden; So haben Wir voriges
und

und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nöthig befunden, daß mehrberührte Unsere zu Landtügen qualificirte Adelige Rätthe auf die von uns künfftig ausschreibende Landtäge gleich andern unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von unsern Haupt-Städten Deputirte, so etwan auch Rätthe, Referenten, oder Uns sonst verpflichtet seynd, wann sie sich als Eingeborne, und Eingeseffene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe ausser deren Rätthen, die Wir bey Uns zu behalten gesinnet, ihrer tragender Raths-Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Rätthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschweren können.

Sechstens, Ob Uns zwar von unsern Gülich und Bergischen Landständen, der so oftmahls begehrter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst daraus hätten ersehen mögen, in was für einer Summa die aufgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero aus denen von erstbesagtem Jahr bis dahero mit unserm, und ihrer der Landständen Consens und Inwilligung ausgeschriebenen, und eingebrachten Gelderen, so sich auf eine namhafte grosse Summam belauffen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anjeto unterthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den nächsten drey Monathen gehorsambst einzulieffern.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradiret, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auf unsere Gülich- und Bergische Pfennings-Meisterei-Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren, und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dasselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhandene Gelder zum andern passirlichen Lands-Ausgaben auf Maas und Weis, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Zum siebenden, Die Particular-Conventiones belangend, haben Wir unsern Gülich- und Bergischen Landständen durch unsere Deputirte Rätthe remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Gülichen Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landständen und unterthänen unter sich einseitig ohne Vorbewust und Vergünstigung der Lands-Herrschaft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unsern beyden Herzogthumben Gülich und Berg von den vorigen Herzogen unseren geehrten Herrn Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens-Straff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von unserm Herrn Vattern hochseeligen Angedenckens, und

Uns selbst solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continui-
ret worden, wohl erwogen, daß denen Landständen und Unterthanen
auf öffentlichen Landtügen, dahin die Abhandlung der Lands-Anligen-
heiten gehörig, zu ihren zulässigen privat Zusammenkunfften keine Gele-
genheit ermangelt; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getreue
Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, nicht
allein ihrer ungefärbter Treu und unausseslichen Gehorsams, sondern
auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst
und best versichert, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkunfften
gnädigst verstaten, und zulassen würden, sie auf denselben von nichts
anders reden, handeln oder schliessen wolten, als was getreuen Unter-
thanen wol anstünde, zu Unser Ehr, Respect, Authorität, und Lands-
Fürstlichen Hoheit und des Lands Besten gereichte, und daß sie, so
sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und
Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun, oder
vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ih-
ren Zusammenkunfften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmbafft
machen wolten. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Con-
ditionen vergönnen, und gestatten Wir Unsern getreuen Land-
ständen und Ritterschafft und Städten Unserer beyder Herzogthumben
Gülich und Berg hiemit, und krafft dieses, daß wann es dieser Unse-
rer Landen und ihre Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte,
sie von sich selbst an einem Ort und Stelle welche ihnen im Land ge-
fällt, zusammen kommen, zu Unserer, des Batterlands, und ihrer
Unserer Landstände Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander
bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen,
auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager, wohe dasselb alsdann
seyn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beyeinander, unter-
thänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterre-
dung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also
anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu ein grosser Last
aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten,
und desto eher geendigt werden.

Zum achten, Was Uns bewogen, die durch unsere Gülich- und Ber-
gische Landstände von Ritterschafft und Städten, auffer Unser Herrn
Vorfahrern der Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, u-
auch Unser Herrn Batters, und Unser Lands Fürstlichen Consens
und Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch- Marck- und Ra-
vensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Uniones und
Verbündnissen, ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche,
und wie viel nun deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht
und Gewalt, durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Gülich
und Berg, an behörigen Dertern öffentlich publicirte und affigirte
Lands-Fürstliche Edicta aufheben, cassiren und annulliren zu lassen,
solches ist von Unsern deputirten Rätthen, ihnen Unseren Gülich- und
Bergischen

Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten abermahl aus Eingang angezogenen, und öfters wiederholten Reichs-Sagungen nicht allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten, beyder unser Herzogthumben Gülich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit andern einseithig aufgerichteten Unionen, wan, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, samt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gänglich begeben, und also hinführo weder eines andern Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, noch einer andern Union sich von nun an, und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich, Cleve und Berg, zc. Wilhelm und Johann Christmilden Gedächtniß, mit Zuziehung sämptlicher Landständen von Ritterschafft und Städten aufgerichtet, von den Röm. Kaysern confirmiret, und von Unsers freundlich geliebten Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lieb. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbvergleich bestättiget, Welche bey ihren Würden, und Kräfften ungetändert erhalten, und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigt Corpus, und bey denen von Unsers geehrten Herrn Vorfahren Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, zc. rechtmäßig erhaltenen Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs neundte, Nachdem Wir Unsers Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, welche so münd- als schriftlich öfters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen in Sinn gekommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura Principatus einzugreifen, ex Instrumento Pacis, Cæsareis Capitulationibus, und andern Reichs-Sagungen, Unsere Befugnüß dahin vorstellen lassen, daß das Jus armorum & fœderum, einig und allein, denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns, auf Maas und Weiß, wie in gemeltem Instrumento Pacis aufs neu stabiliret und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landständen und Unterthanen aber verboten, und alle dargegen erlangte Privilegia aufgehoben seynd, als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und sollen sich unsere Landstände derselben jetzt und inskünftig gemäß und gehorsamlich bezeigen, und in die quæstionem an? Ob nehmlich, und mit weme, auch warum, von Uns dem Landsfürsten ein Fœdus zu schliessen seye, sich niemahlen eindringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs

Reichs fundamental Gesetzes guberniren, die fœdera nicht anders, als zu Unserer, und beyder Unserer Herzogthumben Gûlich und Berg Unterthanen, und der Posteritât defension, Sicherheit, und Conseruation allgemeinen Ruhestandes, mit Zuziehung eines Gûlich- und Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen, Eingefessenen, Begûteten Gûlich- und Bergischen, und solcher subjecten, dem, oder denen Unser hiesigen Landen status und Anligenschaften bekennt, und kein anderes Absehen, als Unsers des Erblands-Fürstens beyder Unser Herzogthumben Gûlich und Berg, Wohlfahrt, Dienst und Nutzen vor Augen haben, und deswegen ad hunc actum sonderbahr verändert werden, machen, und schliessen, und Uns absonderlich angelegenseyn lassen, ein solches fœdus einzugehen, wie es die Noth erfordert, und die Zufolgeleistung solchen Fœderis erforderliche requisita, Unseren beyden Herzogthumben Gûlich und Berg, nach ihren damahlen erfindenden Zustand und Vermögen, zum erträglichsten fällen können; Allermassen Wir zu dem Ende, quæstionem quomodo? Wie nehmlich angeregte in dem geschlossenen Fœdere verglichene requisita so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthigen Bestung, (Jedoch daß Unsers Fürstenthumbs Gûlich Unterthanen zu Reparation Unser Bestung Düsseldorf, und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Berg, zu Reparation Unserer Bestung Gûlich nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte, mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zum Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen,) und Bepflegung selbiger dazu bedürftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Städte mit denen Servitien nicht zubeschweren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeynst seynd, auf genauest, zulänglichst, und dem Vaterland zum erschwinglichsten beyzubringen, Unsern getreuen lieben und gehorsamen Gûlich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtâgen proponiren, und ihre unterthânigste getreue Vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beschaffung selbiger erforderlichen Mitteln, etwas nutzliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürftige Quanta, ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglichen adjouctirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres quantum, als zu denen, nach solchem, auf obbemelte requisita machenden Reglement bedürftigen Ausgaben vorher erklecklich eingewilliget worden, ausschreiben lassen wollen. Hingegen, da Wir auf offenen Landtâgen, von Unsern Gûlich- und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, zu Unserem, und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landstände aber dasselbe nicht alles, sondern

sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir dessen niemand aus ihnen, in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehende, Solle in allwege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieser Uns gehöriger Landen, auch die Kanzley, und die Rechen-Kammer, allein mit Eingebornen, Eingefessenen, und qualificirten Rätthen besetzt, und jederzeit besetzt erhalten, So dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemand anders, als solche Adelige, und gelehrte Rätthe, die in diesen Landen geboren und begütet, und also keine frembde, es geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Hof-Diensten, und Land-Aemtern, Adelige Eingeborne, Eingefessene und qualificirte subjecta, ingleichen zu den Unter-Aemtern, welche mit der Justiz Ampts halber zu thun haben, und die Richter mit besizzen, solche Persohnen, die im Land geboren, und eingefessen seynd, angestellet, wie auch bey Besetzung der Kellneren, Rentmeistereyen, und dergleichen berechneten Diensten, aufbegebene Erledigung, die Lands-Eingeborne und Eingefessene qualificirte vor andern Frembden ohne Unterscheid, wann sie mit gnugsamer Burgschafft aufkommen können, präferirt werden, Jedoch sollen auch Unsere Eingeborne und Eingefessene Adelige Landstände sich dergestalt qualificirt machen, daß Uns, und dem Vaterland sie in Verschickung, bey Hofe, in den Regierungs-Consiliis, und auf dem Land, nach dem die Functiones und Berrichtungen beschaffen, mit unserm Respect, nützliche Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen; Und weilien, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von Unsern Landständen zwar zuertheilen, Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege bevorstehen solle, zu gemelter Hof-Kanzley und Land-Diensten, und diese Lande betreffende Verschickung, keine andere als Eingeborne, Eingefessene, und im Land begütete gezogen werden sollen, umb ihrer Treu, und nützlicher Rathschlag, und Diensten mehrers versichert zu seyn; So sollen auch Unsere Göllich- und Bergische Landstände für ihre Syndicos keine Ausländische, viel weniger solche, die andern frembden Herrschafften mit Ahd und Pflichten zu Diensten verwandt, sondern gleichfals Eingeborne, Eingefessene, Begütete, qualificirte, und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen, und gebrauchen, Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein- oder andern wohlverdienten Kammer-Diener, Scribenten, oder andern Hof-Diener, der gleichwohl an Häusern, Aecker oder Wiesen etwas engenes im Land hat, einige geringe Diensten, dann die Bogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd, welchem sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschwärnüß Unserer Kammer recompensiren mögen. Was aber die Adelige und andere Hof- und Land-Aemter, auch die Unter-

Beambte auf dem Lande, so mit der Justiz zu thun, betrifft, so jetzo in Dienst seynd, und sich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen Wir denselben (wann sie vorher von den Landständen nahmbafft gemacht worden,) ihre Dienst und Pflichten, aufkündigen, auch die dimittendos längst inner drey Monath hernach erlassen, und an statt der abgedanckten ohne längeren Verzug, andere so im Lande geböhren begüet, und qualificirt seynd, wiederum ansetzen.

Zum eilfften, In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Cancley, Hofgericht, auch die Ober- und Unter-Beambten auf dem Land und in den Städten, vermög der Göllich- und Bergischen Lands- und Policcy, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auf mit gesambten Landständen bey damahligem Langtag vorher gepflogener Communication einhelliglich aufgerichteter, und publicirter Cancley-Process-Ordnung, die Justiciam administriren, und denselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall, so zu der extrajudicial Cognition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemelter Cancley-Process-Ordnung paragr. 16. & 18. observiret werde, alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Rätthe und Beambte ihrer Diensten, so es umb begangener Excessen und Ubertrettung willen zu geschehen, nicht ehender, biß sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, außer dessen aber bleibt Uns so wohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum zwölfften, Wollen Wir auch Unsere Göllich- und Bergische Städte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi & praesentandi zu Scheyffen- und Raths- Stellen rechtmäßig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingeböhrene und Eingeseffene zu praesentiren.

Wann auch zum dreyzehenden Uns einiges Lehn notoriè heimfallen wird, solle Uns frey stehen, mit demselben, nach Unserm gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie in der Lands-Ordnung auch dießfalls ausgelassenem Edicto, und dem Landtags-Abscheid vom Jahr 1566. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonsten naturam & qualitatem feudorum nicht verändern, gestalten Wir imgleichen die Mann- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dann die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfall (jedoch daß dabey Unser Recht und Interesse, in geziemenden Vigor und Obacht erhalten, und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen, gebühlich observirt werden, und parti læsæ seinen recursum per viam appellationis & quærelæ, an Uns als den Landsfürsten und Lehns-Herren zu nehmen, unverwehret seyn solle) allda anzuführen, und was dagegen præjudicirliches eingerissen, auf eines oder andern dabey interessirten angeben, und Ausführung seiner Befühniß,

Befugniß, den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehende, Was auf Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Landtügen, in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonst wegen anderer Lands-Anliegen und Vorfällenheiten, vermittels ordentlicher Landtags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benöthigter Mitteln, gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß in Unserer Cancley, durch Unsere darzu verordnete Adelige und gelehrte Rätthe, auch Rechnungs-Berständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unseren, als des Lands-Fürsten Rahmen ausschreiben, und fürters durch Unsere Beamte und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benenneten, und von Uns, und ihnen Unsern Landständen, auf vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennings-Meistern einlieffern, und auf Unsere Anschaffung, selbigen Landtags-Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem andern Ende, sondern dem gemachten Reglement zufolg, unverhinderlich, und ohne einige Widerrede, erstatten, und anwenden lassen, Was aber Unserem Privat-Behueff zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Über diejenige Geldere, welche zu Bezahlung der Land-Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Landsfürstl Consens eingewilliget, und dem Landtags-Abscheid vereinleibt worden, sollen zwar Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden seyn, Uns dem Landsfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seynd, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr angenthätliches ausschreiben, oder umblegen, wie dann auch der Pfennings-Meister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Rätthen, auch Rechnungs-Berständigen, mit Zuthuung Unserer Landständen Deputirten, richtig abgehört, justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Uns zu Unserer, nach Befinden, weiters Landsfürstlicher Berordnung umbständlich referirt, wobey doch den Deputirten, auffer Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Lands-Ausgaben anforderen, beschwäret, Insonderheit auch niemanden, wer der nur seyn mag, etwas aus solchen Geldern ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verehret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen, welche die Reichs-Satzungen, und vornehmlich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, aufgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert, keine neue Zoll anzustellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft, und Städten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Auflagen, in diesen Unsern Herzogthumben und Landen anzusetzen, weder die Befreyete mit einigem Zolls-Abforderungen beschweren zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte, oder sonst vergebene Güter, auf was Wege und Weis, oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit dem Pfands- und Kauffs-Einhabern richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth, und Unserer Landständen Mit-Consens mehr alieniret, ver-
setzt, oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden, von nun an, und zu ewigen Tagen auf gemelte Weis gänglich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worten, Trauen und Glauben, allem deme, was in obgesetzten Articulen, in genere & specie von Uns gnädigst resolvirt, ins fünfzig, und zu ewigen Zeiten getreulich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren, auch zu solchem Ende, für Uns und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Recess, durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herrn Vorfahrern mit Unsern getreuen lieben, und gehorsamen Landständen von Ritterschafft und Städten Vor-Eltern zu thun, aufgerichtete, und von Uns bestättigte Landspolicey, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit gesambten Landständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Cansley-Process-Ordnung, so weit sie diesen Recess nicht zuwider sind, wie auch ihrer Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten bey vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, aufs neu gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyder Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn, und verbleiben, und alle künftige Landtags-Handlungen zu Unserer, des Batterlands, und der Posterität Wohlfahrt darnach regulirt, und mit unveränderlicher Observanz, darauf reciprocè reflectirt werden solle: Im fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wider diesen Recess handeln, und Unsere getreue liebe, und gehorsame Gülich- und Bergische Landstände von

von Rätthen, Ritterschafft und Städten, dagegen beschweren, und auf ihr, und ihrer von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auf allgemeinen Land- und Deputations-Tagen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag ausschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterthänigstes Anbringen, und Anlagen entweder nicht gleich, oder längst inner den nächsten drey Monathen nicht remediren würden, bleibet Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Reces beschwehret, und Wir obigen Inhalts nicht remediren würden, auch so dann sie zu Anstell- und Ausübung des Processus die nöthige Geld-Mitteln unter sich conjunctim & divisim anlegen und beybringen wolten, nicht verhindern wollen.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, auf den an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gänglich abgethanen Klagen angestellten, gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process renuntziiren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Reces mit allen seinen Umständen und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Göllich- und Bergischen Landständen, nach Absterben Herzogen Johann Wilhelms, und bey den darauf erfolgten Successions-Streitigkeiten bis dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen nunmehr ohnedem von selbst gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Kayf. Reichs-Hof-Rath zu Wien gebührend notificiren, und von ihrem allda bestellten Anwald, die in dessen Händen stehende Acta sämptlichen abfordern.

Gleichwie Wir nun Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten Unser beyder Herzogthümer Göllich und Berg sie bey allen und jeden, was in diesem Reces enthalten, beständig zu lassen, und kräftiglich zu schützen, aus sonderbarer Lands-Fürst-Väterlicher Liebe und Treu vorbedeuter massen gnädigst versprochen; Also haben Uns hingegen Unsere getreue, liebe und gehorsame Göllich- und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten bey denen Uns geleisteten Erb-Huldigung-Ahnde und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobet, auch ihres Orths selbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagtem Reces, und sonst als getreuen, gehorsamen und Erb-gehül digten Unterthanen obgelegen, schuldigster massen getreu und gehorsambst nachzukommen, und dawider auf keine Weiß, wie es geschehen oder erdacht werden könnte, oder möchte, zu handeln, noch handeln zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-Grafe bey Rhein, in Bayern ꝛc. als Herzog zu Göllich und Berg ꝛc. gegenwärtigen Reces eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher Geheimer Cancellen Secret-Siegel vordrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

(L.S.) Philipp Wilhelm.